

**Promotionsordnung
(Dr. rer. nat.)
der Universität Bremen
für den Fachbereich 2 (Biologie/Chemie)
Vom 14.11.2018¹**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 10.12.2018 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl.) S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.08.2017 (Brem. GBl. S. 349) die auf Grund von § 65 Abs. 4 i.V.m. § 87 Abs. 1 und 2 durch den Fachbereichsrat 2 beschlossene Promotionsordnung Dr. rer. nat. der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Gliederung:

- § 1 Zweck der Promotion und des Doktorgrades
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Widerspruchsverfahren
- § 4 Annahme als Doktorand
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 6 Antrag auf Zulassung zur Promotion
- § 7 Dissertation
- § 8 Begutachtung der Dissertation / Zulassung zum Kolloquium
- § 9 Prüfungsausschuss und Kolloquium
- § 10 Entscheidung über die Promotion
- § 11 Ungültigkeit der Promotionsleistung
- § 12 Veröffentlichung der Dissertation
- § 13 Führung und Aberkennung des Doktorgrades
- § 14 Promotionen im Rahmen fachbereichsübergreifender Promotionsprogramme und Graduiertenschulen
- § 15 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität
- § 16 Allgemeine Verfahrensvorschriften / Rechte und Pflichten der Beteiligten
- § 17 Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Genehmigt durch den Fachbereichsrat 2 auf seiner Sitzung am 14.11.2018.

§ 1

Zweck der Promotion und des Doktorgrades

- (1) Die Universität Bremen verleiht aufgrund der abgeschlossenen Promotion den Grad Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) durch den Fachbereich 2.
- (2) Für jedes Arbeitsgebiet, das in Lehre und Forschung in den Studiengängen im Fachbereich 2 vertreten ist, ist die Promotion zu ermöglichen.
- (3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger, wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2

Promotionsausschuss

- (1) Für den gemäß § 1 zu verleihenden Doktorgrad wird vom Fachbereichsrat 2 ein Promotionsausschuss eingesetzt. Dieser bearbeitet alle mit dem Promotionsverfahren zusammenhängenden Fragen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden.
- (2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus vier Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie jeweils einer Vertreterin/einem Vertreter der Statusgruppen Studentinnen/Studenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Lektorinnen Mitarbeiter/Lektor und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung, die jeweils vom Fachbereichsrat gewählt werden. Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden für die Dauer von zwei Jahren, Studentinnen/Studenten für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Promotionsausschuss wählt eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer aus seiner Mitte als Vorsitzende/Vorsitzenden.

§ 3

Widerspruchsverfahren

- (1) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Widerspruchsausschuss, der vom Akademischen Senat eingesetzt wird.
- (2) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Kandidatin/dem Kandidaten bekannt zu geben.

§ 4

Annahme als Doktorand

- (1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand ist an den Promotionsausschuss zu richten und zu Beginn (innerhalb der ersten zwei Monate) der wissenschaftlichen Arbeiten am Dissertationsvorhaben zu stellen. Zur Promotion am Fachbereich 2 kann eine Kandidatin/ein Kandidat nur zugelassen werden, wenn sie/er zuvor als Doktorandin/Doktorand des Fachbereichs angenommen und die Voraussetzungen für die Zulassung gem. § 5 erfüllt.

(2) Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand sind beizufügen:

1. Nachweise des Abschlusses eines Hochschulstudiums nach § 5 Abs. 1, 2 oder 3
2. eine kurz gefasste Darstellung des Lebens- und Bildungsganges der Bewerberin/des Bewerbers und eine Liste ihrer/seiner wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin/der Bewerber bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat,
4. eine kurze Darstellung des beabsichtigten Promotionsvorhabens (einschl. Zeitplan) im Hinblick auf die Erfordernisse gem. § 7 und eine positive Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers zu diesem Vorhaben,
5. eine Erklärung der Betreuerin/des Betreuers, dass ein angemessen ausgestatteter Arbeitsplatz und die nötigen Arbeitsmittel für die Dauer des Promotionsvorhabens zur Verfügung stehen.
6. den Nachweis der erfolgten Bearbeitung des Online-Erhebungsbogens zur Datenerfassung von Promovierenden der Universität Bremen für die Datenübermittlung gemäß Hochschulstatistikgesetz.

(3) Über den Antrag ist innerhalb von sechs Wochen nach Eingang zu entscheiden.

(4) Die Wahl des Gegenstandes der Dissertation ist der Bewerberin/dem Bewerber im Rahmen des § 1 Abs. 2 freigestellt.

(5) Doktorandinnen/Doktoranden sind wissenschaftlich zu betreuen. Zur Betreuerin/zum Betreuer ist im Einvernehmen mit der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der Universität Bremen zu bestellen. Auf Antrag kann auch eine hauptberufliche oder vergleichbare an der Universität Bremen tätige promovierte Wissenschaftlerin/ein hauptberuflich oder vergleichbar an der Universität Bremen tätiger promovierter Wissenschaftler in herausgehobener Position, insbesondere habilitierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler oder Gruppenleiterin/Gruppenleiter in koordinierten Programmen, als Betreuerin/Betreuer bestellt werden. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss die Betreuung auch einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer einer Fachhochschule, die/der in der Forschung ausgewiesen ist, oder einer/einem anderen promovierten Wissenschaftlerin/Wissenschaftler in herausgehobener Position entsprechend Satz 2 außerhalb der Universität übertragen; in diesen Fällen kann eine weitere Betreuerin/ein weiterer Betreuer gemäß Satz 2 bestellt werden.

(6) Organisatorische Details zum Betreuungsverhältnis (Zeit- und Arbeitsplan des Promotionsvorhabens, Häufigkeit von Betreuungsgesprächen, Besuch strukturierter Promotionsprogramme) können in einer Betreuungsvereinbarung schriftlich festgehalten werden.

(7) Sowohl Betreuerin/Betreuer als auch Doktorandin/Doktorand können aus triftigen Gründen das Betreuungsverhältnis und/oder das angestrebte Promotionsverfahren beenden. Dies bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses.

(8) Das Doktorandenverhältnis endet mit Ablauf von fünf Jahren nach dem Beschluss über die Annahme. Es soll auf begründeten Antrag der Doktorandin/des Doktoranden nach Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers für eine definierte Zeit verlängert werden, wenn mit einer erfolgreichen Promotion zu rechnen ist.

§ 5

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer ein abgeschlossenes, fachlich einschlägiges Hochschulstudium erworben hat, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem geplanten Dissertationsthema steht und durch einen Mastergrad oder ein an einer Universität erworbenes Diplom, einen Magistergrad oder ein Staatsexamen nachgewiesen wird.

(2) Wer sein Studium mit Diplom an einer Fachhochschule oder mit einem ausgezeichneten Bachelor-Abschluss an einer Hochschule beendet hat, kann auch zur Promotion zugelassen werden, wenn sie/er zuvor gemäß § 4 als Doktorandin/Doktorand angenommen worden ist und durch zusätzliche Studienleistungen entsprechend den geltenden Prüfungsordnungen von Studiengängen des Fachbereichs 2 Kenntnisse und Fertigkeiten nachweist, die denen entsprechen, die durch ein Studium gemäß Absatz 1 erworben werden. Der Umfang dieser Studienleistungen wird im Benehmen mit der Bewerberin/dem Bewerber auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers nach Stellungnahme einer/eines in dem Fach tätigen Hochschullehrerin/Hochschullehrers vom Promotionsausschuss festgesetzt.

(3) Für besonders qualifizierte Bewerberinnen/Bewerber mit einem Abschluss einer ausländischen Universität, der von der Senatorischen Behörde als nicht äquivalent mit einem Abschluss gemäß Absatz 1 gewertet wird, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat kann der Promotionsausschuss von den Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und 3 absehen, wenn die Bewerberin/der Bewerber entsprechende wissenschaftliche Fähigkeiten besitzt und ihre/seine Promotion im wissenschaftlichen Interesse geboten ist.

§ 6

Antrag auf Zulassung zur Promotion

(1) Mit der Vorlage ihrer/seiner Dissertation (§ 7) und der Angabe des von ihr/ihm angestrebten Grades (§ 1) beantragt die Bewerberin/der Bewerber die Zulassung zur Promotion. Der Antrag ist an den Promotionsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die nach § 5 für die Zulassung zur Promotion erforderlichen Nachweise,
2. eine kurz gefasste Darstellung des Lebens- und Bildungsganges der Bewerberin/des Bewerbers und eine Liste ihrer/seiner wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin/der Bewerber bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat,
4. die schriftliche Erklärung gemäß § 7 Abs. 7,
5. eine schriftliche Erklärung darüber, dass eine Überprüfung der Dissertation mit qualifizierter Software im Rahmen der Untersuchung von Plagiatsvorwürfen gestattet ist.

(3) Der Promotionsausschuss hat über die Zulassung zur Promotion innerhalb von vier Wochen bzw. innerhalb von sechs Wochen während der veranstaltungsfreien Zeit nach dem Vorliegen der Unterlagen gemäß Absatz 1 und 2 zu entscheiden. Die Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich bekannt zu geben.

§ 7

Dissertation

(1) Die Bewerberin/der Bewerber muss eine Dissertation vorlegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefert. Sie muss die Fähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit belegen.

(2) Die Dissertation kann auch aus mehreren eigenen Originalarbeiten (unabhängig begutachtete (*peer review*) Artikel in wissenschaftlichen Zeitschriften und/oder unabhängig begutachtete Buchkapitel) sowie gegebenenfalls weiteren Publikationen bestehen (kumulative Dissertation), deren Forschungszusammenhang von der Bewerberin/vom Bewerber darzulegen ist. Bei Verwendung von Artikeln, an deren Abfassung mehrere Autorinnen/Autoren beteiligt sind, ist der Eigenanteil deutlich zu machen.

(3) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.

(4) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Zusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache sind entsprechend beizulegen. Wird eine kumulative Dissertation (§ 7 Abs. 2) eingereicht, kann diese zum Teil in Englisch und zum anderen Teil in Deutsch vorgelegt werden.

(5) Die Dissertation ist in einer ausreichenden Anzahl gem. § 9 an gebundenen Exemplaren vorzulegen, die beim Prüfungsamt verbleiben (eine) bzw. an die Gutachterinnen/Gutachter und die sechs Mitglieder des Prüfungsausschusses ausgegeben werden.

(6) Dem Prüfungsamt wird zusammen mit den gebundenen Exemplaren eine identische elektronische Version der Dissertation zur Verfügung gestellt. Diese Version wird archiviert und kann zur Überprüfung der Arbeit auf eine korrekte Zitierung der Quellen und Hilfsmittel eingesetzt werden.

(7) Der Dissertation ist eine schriftliche Versicherung an Eides Statt gem. § 65 Abs. 5 BremHG (siehe Anlage zu dieser Promotionsordnung) beizufügen, dass:

1. die Bewerberin/der Bewerber die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe (selbständig) angefertigt hat,
2. die Bewerberin/der Bewerber keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
3. die Bewerberin/der Bewerber die den benutzten Werken wörtliche oder inhaltlich entnommene Stellen als solche kenntlich gemacht hat,
4. die zu Prüfungszwecken beigelegte elektronische Version der Dissertation identisch ist mit der abgegebenen gedruckten Version.

§ 8

Begutachtung der Dissertation/Zulassung zum Kolloquium

(1) Die eingereichte Dissertation wird nach dem Eingang der Gutachten in einem Kolloquium durch die Kandidatin/den Kandidaten verteidigt.

(2) Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die Doktorandinnen/Doktoranden des Fachbereichs 2 der Universität Bremen sind und die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erfüllen, eröffnet der Promotionsausschuss unverzüglich das Verfahren, indem er wenigstens zwei wissenschaftlich einschlägig ausgewiesene promovierte Sachverständige als Gutachterinnen/Gutachter bestellt. Die beiden Gutachterinnen/Gutachter müssen voneinander hinreichend unabhängig sein. Die Bewerberin/der Bewerber kann Gutachterinnen/Gutachter vorschlagen und muss die fachliche

Eignung der jeweils vorgeschlagenen Gutachterinnen/Gutachter für die eingereichte Dissertation nachvollziehbar begründen. Einer der Gutachterinnen/Gutachter kann die Betreuerin/der Betreuer sein. Der Promotionsausschuss kann mit Begründung vorgeschlagene Gutachterinnen/Gutachter ablehnen und andere, wissenschaftlich einschlägiger ausgewiesene Gutachterinnen/Gutachter bestellen. Bei der Bestellung ist darauf zu achten, dass Befangenheitsgründe gem. §§ 20, 21 VwVfG weder zwischen einer Gutachterin/einem Gutachter und der Doktorandin/Doktoranden noch zwischen den Gutachterinnen/Gutachtern selbst gegeben sind.

(3) Für die Vergabe des Prädikats "summa cum laude" muss eine Dissertation von einer/einem zusätzlichen dritten, vollständig unabhängigen, externen Gutachterin/Gutachter begutachtet worden sein. Diese/dieser externe Gutachterin/Gutachter (keine Anstellung an einer wissenschaftlichen Institution im Bundesland Bremen nach Beginn der Arbeiten der Kandidatin/des Kandidaten an seinem Dissertationsprojekt) darf nicht mit der Bewerberin/dem Bewerber wissenschaftlich kooperiert oder publiziert haben. Strebt eine Bewerberin/ein Bewerber für ihre/seine Dissertation das Prädikat „summa cum laude“ an, kann sie/er bereits zeitgleich mit dem Vorschlag der beiden ersten Gutachterinnen/Gutachter, bzw. nach Eingang von zwei Gutachten, die die Dissertation jeweils mit der Note 1,0 bewerten, die dritte externe Gutachterin/den dritten externen Gutachter vorschlagen. Dabei ist die fachliche Eignung dieser Gutachterin/dieses Gutachters für die eingereichte Dissertation nachvollziehbar zu begründen. Die vorgeschlagene dritte externe Gutachterin/den vorgeschlagenen dritten externen Gutachtern kann der Promotionsausschuss mit Begründung ablehnen und eine/einen wissenschaftlich besser ausgewiesene Gutachterin/ausgewiesenen Gutachter bestellen.

(4) Jede/jeder gemäß Absatz 2 und 3 bestellte Gutachterin/Gutachter legt ein Gutachten über die Dissertation vor, aufgrund dessen sie/er die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vorschlägt, und bewertet die Dissertation mit einer Note. Im Gutachten sind alle Aspekte der Dissertation zu würdigen und das Votum sowie die Benotung hinreichend zu begründen. Die Gutachten sollen Empfehlungen zur gegebenenfalls nötigen Verbesserung der Dissertation enthalten. Lehnt eine/einer der beiden Gutachterinnen/Gutachter nach Absatz 2 die Annahme der Dissertation ab, wird mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers eine weitere Gutachterin/ein weiterer Gutachter (gemäß Absatz 2) bestellt.

(5) Die Gutachten sollen spätestens vier Wochen nach der Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter vorliegen. Sie sind der Bewerberin/dem Bewerber, dem Promotionsausschuss (nur sofern eine Bewertung mit dem Prädikat "summa cum laude" möglich ist) sowie - nach ihrer Bestellung – den Mitgliedern des Prüfungsausschusses (§ 9) zuzuleiten. Sie müssen zusammen mit der eingereichten Dissertation mindestens 14 Tage in der Verwaltung des Fachbereichs 2 ausliegen, wo sie von Mitgliedern der Universität Bremen eingesehen werden können. Wird ein Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt, so kann der Promotionsausschuss nach einmaliger Erinnerung mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers die Bestellung der betreffenden Gutachterin/des betreffenden Gutachters widerrufen und eine andere Gutachterin/einen anderen Gutachter (gemäß Absatz 2) bestellen.

(6) Empfehlen zwei Gutachterinnen/Gutachter (nach Absatz 2) bzw. drei Gutachterinnen/Gutachter (nach Absatz 2 und 4), die Dissertation anzunehmen, ist die Bewerberin/der Bewerber zum Kolloquium zuzulassen. Lehnen

1. im Falle des Absatzes 2 Satz 1 zwei der Gutachterinnen/Gutachter bzw.
2. im Falle des Absatzes 4 Satz 4 auch die/der neu bestellte weitere Gutachterin/Gutachter

die Dissertation ab, so wird die Bewerberin/der Bewerber nicht zum Kolloquium zugelassen. In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund der Gutachten über die Promotion mit dem Ergebnis "nicht bestanden".

(7) Sonstige Stellungnahmen, die zur Dissertation der Bewerberin/des Bewerbers abgegeben werden, sind der Bewerberin/dem Bewerber und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu geben.

(8) Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Zulassung des Bewerbers zum Kolloquium nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 2 bis 7.

§ 9

Prüfungsausschuss und Kolloquium

(1) Der Promotionsausschuss bestellt einen Prüfungsausschuss für das Kolloquium.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Vier promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, darunter wenigstens 2 Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Fachbereichs 2.
2. zwei weitere Angehörige der Universität Bremen, darunter mindestens eine Studentin/ein Student des FB2.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind durch den Promotionsausschuss zu bestellen. Die Gutachterinnen/Gutachter können Prüferinnen/Prüfer sein. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die hauptberufliche Hochschullehrerin/der hauptberufliche Hochschullehrer des Fachbereichs 2 sein muss und nicht Gutachter oder Betreuer sein darf, sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Kandidaten vorgeschlagen und vom Promotionsausschuss bestellt. Mitglieder nach Nr. 1 müssen hinreichend unabhängig voneinander sein. Bei der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Note des Kolloquiums sind nur die Mitglieder nach Nr. 1 stimmberechtigt. Die Gutachterin/der Gutachter, die/der die Annahme der Dissertation abgelehnt hat, sich jedoch nicht durchsetzen konnte, ist bei der Veröffentlichung der Dissertation und im Zeugnis der Promotionsleistungen nicht mit zu nennen.

(3) Der Promotionsausschuss setzt das universitätsöffentliche Kolloquium über die Dissertation im Benehmen mit der Bewerberin/dem Bewerber und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an.

(4) Das Kolloquium kann in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. Es erstreckt sich außer auf die Verteidigung der Dissertation auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzender Gebiete. Die Gutachten sind in das Kolloquium einzubeziehen. Stellungnahmen gemäß § 8 Abs. 7 werden insoweit in das Kolloquium einbezogen, als ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder die Bewerberin/der Bewerber sie zum Gegenstand der Diskussion macht. Der Prüfungsausschuss vergibt eine Note für das Kolloquium. Die Note 1,0 kann nur einstimmig vergeben werden.

(5) Innerhalb von zwei Wochen nach dem Kolloquium erstattet der Prüfungsausschuss dem Promotionsausschuss einen schriftlichen Bericht. Der Bericht enthält die Gutachten, gegebenenfalls Stellungnahmen der Prüferinnen/Prüfer aufgrund des Kolloquiums, sowie eine zusammenfassende Darstellung des Verlaufs und der Note des Kolloquiums, sowie eine Stellungnahme des Prüfungsausschusses dazu, ob und gegebenenfalls mit welchem Umfang die Dissertation vor der Veröffentlichung zu überarbeiten ist.

(6) Wird das Kolloquium mit "nicht bestanden" bewertet, kann es einmal wiederholt werden. Ist das Kolloquium nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen rechtsmittelfähigen Bescheid auf der Grundlage des Berichtes gemäß Absatz 5, in dem auch auf die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung der mündlichen Prüfung hingewiesen wird. Bei Nichtbestehen des Wiederholungskolloquiums ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Eine Wiederholung des Kolloquiums ist innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Nichtbestehens möglich.

(7) Ist eine Dissertation zu überarbeiten, entscheidet der Promotionsausschuss gem. § 10 Abs. 1 erst, wenn der Prüfungsausschuss die erfolgreiche Überarbeitung bestätigt hat. Der Prüfungsausschuss kann mit der Überprüfung und der Bestätigung der Überarbeitung eine/einen Gutachterin/Gutachter oder die Gutachterinnen/Gutachter bzw. eine andere geeignete Person beauftragen. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss. Der Prüfungsausschuss setzt einen Zeitraum für die Überarbeitung der Dissertation fest, der in der Regel nicht länger als sechs Monate sein soll.

§ 10

Entscheidung über die Promotion

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund der Gutachten und des Berichts zum Kolloquium über die Promotion.

(2) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen den Bericht des Prüfungsausschusses zum Kolloquium oder gegen die Inhalte der Gutachten zur Dissertation, so fordert er den Prüfungsausschuss unter Angabe seiner Bedenken zu einer Überprüfung auf. Bei entsprechenden Beschlüssen haben nicht-promovierte Mitglieder des Prüfungsausschusses nur beratendes Stimmrecht.

(3) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen das Prüfungsverfahren und räumt der Prüfungsausschuss diese Bedenken nicht aus, so kann der Promotionsausschuss nach einer Stellungnahme des Widerspruchsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss gemäß § 9 bestellen und ein erneutes Kolloquium ansetzen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn der Prüfungsausschuss den Bericht zum Kolloquium gemäß § 9 Abs. 5 nicht fristgemäß vorlegt und eine Mahnung des Promotionsausschusses erfolglos ist.

(5) Die gesamte Promotionsleistung wird mit einem Prädikat bewertet, das sich aus der Gesamtnote der Promotionsleistungen (gemittelte Noten der Gutachten (70%) und der Note des Kolloquiums (30%)) ergibt.

- Gesamtnote: 1,0 Prädikat "summa cum laude"(mit Auszeichnung)
- Gesamtnote: >1,0 bis <2,0 Prädikat "magna cum laude"
- Gesamtnote: 2,0 bis <3,0 Prädikat "cum laude"
- Gesamtnote: 3,0 bis 4,0 Prädikat "rite"

(6) Die Namen der Gutachterinnen/Gutachter, ihre jeweiligen wissenschaftlichen Institutionen, sowie die Noten aus Gutachten und Kolloquium werden in einem Zeugnis dokumentiert, das von der Dekanin/vom Dekan des FB2 und von der/vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterzeichnet wird. Das Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten nach Erfüllung aller Promotionsleistungen ausgehändigt.

§ 11

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergeben sich nach Vorlage der Dissertation Indizien, dass wesentliche Teile ohne entsprechende Nachweise nicht von der Verfasserin/dem Verfasser stammen (Plagiat), darf das Kolloquium nicht stattfinden, bis der Promotionsausschuss den Verdacht der Täuschung ausgeräumt hat. Die Verfasserin/der Verfasser ist verpflichtet, angemessen an der Aufklärung mitzuwirken.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin/der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Promotionsleistung eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung irrtümlich angenommen worden sind, so ist die Promotionsleistung durch den Promotionsausschuss für ungültig zu erklären. Der Promotionsausschuss holt vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers ein.

§ 12

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist als Buch, in einer Zeitschrift, als vervielfältigtes Manuskript oder in elektronischer Form zu veröffentlichen; dies gilt auch für kumulative Dissertationen. Bereits veröffentlichte Bestandteile der Dissertation müssen im Zuge einer Veröffentlichung der Dissertation nicht erneut veröffentlicht werden. Zur Veröffentlichung hat die Verfasserin/der Verfasser über die für die Durchführung des Promotionsverfahrens hinaus erforderlichen Dissertationsexemplare unentgeltlich an die Staats- und Universitätsbibliothek abzuliefern:

- a) 20 Exemplare in Papierform (DIN A4 oder A5, Leimbindung) auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier, oder
- b) 30 Exemplare auf Mikrofiches und die Mutterkopie, oder
- c) 10 Verlagsexemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier (bei gleichzeitiger Veröffentlichung in einem Verlag), oder
- d) 1 Exemplar für die Archivierung in der Bibliothek auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier bei gleichzeitiger Publikation einer elektronischen Dissertation über die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, gemäß den „Vertragsbedingungen für elektronische Publikationen auf dem Dokumentenserver“ der Staats- und Universitätsbibliothek in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Dissertation kann in überarbeiteter oder gekürzter Fassung veröffentlicht werden. Über die Überarbeitung bzw. die Kürzung der Dissertation ist zwischen der Verfasserin/dem Verfasser und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer/einem von diesem beauftragten Mitglied des Prüfungsausschusses Einvernehmen herzustellen. Vorgenommene Änderungen sind aufzulisten und die Liste der Änderungen ist von der Kandidatin/dem Kandidaten und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Wird die Dissertation in überarbeiteter bzw. gekürzter Fassung veröffentlicht, so hat die Veröffentlichung einen Hinweis über den Umfang der Überarbeitung bzw. der Kürzung zu enthalten.

(3) Die Dissertation soll innerhalb von einem Jahr nach Bestehen der Prüfung veröffentlicht werden. In Ausnahmefällen kann die Frist gemäß Satz 1 verlängert werden. Hierüber entscheidet auf Antrag der Promovenden/des Promovenden der Promotionsausschuss. Wird die Frist durch die Promovenden/den Promovenden schuldhaft nicht eingehalten, erlöschen alle durch die Promotionsleistung erworbenen Rechte.

§ 13

Führung und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens wird eine vom Rektor und vom Dekan des FB 2 zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt.

(2) Der Doktorgrad darf nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(3) Die Aushändigung der Promotionsurkunde und des Zeugnisses zu den Promotionsleistungen erfolgt, wenn die Dissertation gemäß § 12 veröffentlicht ist bzw. die Veröffentlichung sichergestellt ist.

(4) Der Doktorgrad kann nur aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung oder unter grob fahrlässiger Verletzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis erlangt worden ist. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat 2 durch Beschluss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Promotionsausschusses. Vor der Beschlussfassung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 14

Promotionen im Rahmen fachbereichsübergreifender Promotionsprogramme und Graduiertenschulen

(1) Promotionen können auch im Rahmen von koordinierten Promotionsprogrammen und Graduiertenschulen, an denen zwei oder mehrere Fachbereiche der Universität Bremen beteiligt sind, durchgeführt werden. In diesem Fall ist vor der Annahme von Doktorandinnen/Doktoranden eine entsprechende Vereinbarung mit den beteiligten Fachbereichen zu treffen, welcher die jeweiligen Promotionsausschüsse zugestimmt haben.

Die Vereinbarung gem. Abs. 1 regelt insbesondere:

- welcher Fachbereich für das weitere Verfahren zuständig ist,
- wer jeweils in den beteiligten Fachbereichen die Dissertation betreut,
- welche Regeln für die Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern angewendet werden,
- die Bewertungskriterien,
- die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(2) Für die Promotionen gem. § 14 gelten, soweit die Vereinbarung gem. Abs. 1 keine besonderen Bestimmungen getroffen hat, die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

§ 15

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist, welcher der Promotionsausschuss zugestimmt hat.

(2) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität gelten, soweit keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Bestimmungen dieser Ordnung.

(3) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 regelt:

- wer jeweils in den beiden Universitäten die Dissertation betreut,
- wechselseitige Studienaufenthalte der Bewerberin/des Bewerbers,
- an welcher Universität die mündliche bzw. abschließende Promotionsleistung zu erbringen ist,
- die Bewertungskriterien und ggf. das Notenschema für die Promotionsleistung,
- die Zusammensetzung der Prüfungskommission und dass wenigstens ein Mitglied aus jeder der Universitäten dieser Kommission als Prüferin/Prüfer angehört,
- in welcher Sprache die Dissertation und die Zusammenfassung vorzulegen sind,
- welchen Doktorgrad im Fall des erfolgreichen Abschlusses die beiden Universitäten verleihen.

(4) Die Zulassung an der Universität Bremen zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion an beiden Universitäten erfüllt.

(5) Dem zu bestellenden Prüfungsausschuss gehören mindestens eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der ausländischen und der Universität Bremen an; dies können auch die Gutachterinnen/Gutachter und/oder Betreuerinnen/Betreuer sein. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses von der Universität Bremen werden von dem Promotionsausschuss bestellt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen die Sprache, in der die Dissertation verfasst ist und die Sprache, in der das Kolloquium durchgeführt wird, in einem für die Mitwirkung am Kolloquium und der Beratung des Prüfungsausschusses erforderlichen Umfang beherrschen.

(6) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine gemeinsam von beiden Universitäten angefertigte und unterzeichnete Urkunde ausgestellt. Abweichend von Satz 1 kann von beiden Universitäten jeweils eine Urkunde ausgestellt werden, in der ausdrücklich auf das Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung hingewiesen wird. Die Urkunde wird übergeben, wenn nachgewiesen ist, dass die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt ist.

§ 16

Allgemeine Verfahrensvorschriften/Rechte und Pflichten der Beteiligten

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) vom 15. November 1976 (BremGBI.S.243) gelten für das Prüfungsverfahren die §§ 20 bis 27, 29 bis 38, 40 bis 52, 79, 80 und 96 BremVwVfG.

(2) Für die Annahme als Doktorandin/Doktorand und die Zulassung zur Promotion gilt das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz ohne Einschränkung.

§ 17

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 08.07.2015 für alle Verfahren aus dem Fachbereich 2 außer Kraft.
- (3) Für Kandidatinnen/Kandidaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion zugelassen wurden (§ 6), gilt die Promotionsordnung vom 08.07.2015 weiterhin.

Bremen, den 10.12.2018

Der Rektor der Universität Bremen

Anlage 1 zur Promotionsordnung

Versicherung an Eides Statt

Ich, _____
(Vorname, Name, Anschrift, Matr.-Nr.)

versichere an Eides Statt durch meine Unterschrift, dass ich die vorstehende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und alle Stellen, die ich wörtlich dem Sinne nach aus Veröffentlichungen entnommen habe, als solche kenntlich gemacht habe, mich auch keiner anderen als der angegebenen Literatur oder sonstiger Hilfsmittel bedient habe.

Ich versichere an Eides Statt, dass ich die vorgenannten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und dass die Angaben der Wahrheit entsprechen und ich nichts verschwiegen habe.

Die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt, namentlich die Strafandrohung gemäß § 156 StGB bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei vorsätzlicher Begehung der Tat bzw. gemäß § 161 Abs. 1 StGB bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei fahrlässiger Begehung.

Ort, Datum

Unterschrift